

Die unmittelbare Leitung des Forstwesens obliegt dem Landesforstamt. Die Gemeinden sind von Gesetzeswegen verpflichtet, ausgebildete Gemeindeförster zu beschäftigen. «Den Nachhaltbetrieb der Wälder» haben Regierung und Forstamt sicherzustellen. Einzelne Bestimmungen der Waldordnung 1865 sind jeweils durch Novellierung den neuen Erfordernissen angepasst worden. Die Forstgesetzgebung ist teilweise überholt, präsentiert sich uneinheitlich und ist nur noch schwer überblickbar. Der Entwurf für ein neues, modernes Forstgesetz liegt bei der Regierung.

Die Verfügungsfreiheit des Eigentümers über den Wald ist zugunsten der öffentlichen Wohlfahrt gesetzlich eingeschränkt. Als Ausgleich hat die Waldwirtschaft Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch die Öffentlichkeit. Der Staat leistet für die Neuanlage von Schutzwäldern, die Waldweideausscheidung auf den Alpen, den Waldstrassenbau, die Erstellung von Waldwirtschaftsplänen, die Lawinen- und Wildbachverbauungen und die Neuanlage und Pflege von Windschutzgehölzen in der Talebene jährlich Beiträge in der Höhe von rund 3 Millionen Franken. Die Höhe der staatlichen Subventionsansätze variiert zwischen 50 und 85%.

## JAGD

DIPL. ING. EUGEN BÜHLER

Das gesamte im Fürstentum Liechtenstein bejagbare, bzw. wildtaugliche Areal umfasst eine Fläche von 14'000 ha (Landesfläche 16'000 ha) und ist in 19 Reviere eingeteilt. Das Jagdrecht steht unter staatlicher Hoheit. Die Ausübung der Jagd in den einzelnen Revieren wird verpachtet. Die Pachtdauer beträgt 6–10 Jahre und wird in diesem Zeitrahmen für jede Pachtperiode von der Fürstlichen Regierung festgelegt. Die Jagdreviere werden in